

Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium,
BA-Geschäftsstelle Mitte, Tal 13, 80331 München

An

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat-HA III/112
Bezirksinspektionen
Sondernutzungen - Zentrale Angelegenheiten
Implerstr. 11, 81371 München
sondernutzung.kvr@muenchen.de

Vorsitzende:

Andrea Stadler-Bachmaier

E-Mail:

a.stadler-bachmaier@muenchen.de

www.muenchen.de/ba1

Geschäftsstelle:

Tal 13, 80331 München

Telefon: 089/ 159 86 88 11

Telefax: 089/159 86 88 15

E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

München, den 10.04.2022

Stellungnahme des BA1 - Altstadt-Lehel

Eilentscheid des Bezirksausschuss **1, Altstadt-Lehel**, zur BV Nr. 20-26 / V 05708; Novellierung der SoNuGebS und der SoNuRL; KVA am 26.04.2022

Sehr geehrter
Sehr geehrte Damen und Herren,

da die nächste Sitzung des Bezirksausschusses 1 Altstadt-Lehel erst am 27.04.2022 und damit nach Ablauf der Anhebungsfrist stattfindet, gebe ich zum o.g. Antrag im Wege einer Eilentscheidung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 der BA-Satzung folgende Stellungnahme ab.

Der Bezirksausschuss Altstadt- Lehel begrüßt die Aktualisierung der SoNuRL/SoNuGeb, insbesondere die Verstetigung der Parklets und Stadterrassen.

Der Bezirksausschuss Altstadt- Lehel stimmt den Inhalten der Beschlussvorlage mit folgenden Ergänzungen + Änderungen grundsätzlich zu.

1. Aufnahme der Grundsatzbeschlüsse in die Sondernutzungsrichtlinien

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734 vom **23.02.2021** aufgeführt, ist zwingend in die Aktualisierung der SNR die Aufnahme von Grundsatzbeschlüssen für Freischankflächen in besonderen Gebieten (Altstadt) als neuer Tatbestand aufzunehmen.

Der BA1 fordert, dass die bestehenden und zukünftigen Grundsatzbeschlüsse des Bezirksausschusses Altstadt-Lehel (abweichende Richtlinien für Freischankflächen in ausgewählten Bereichen in der Fußgängerzone) rechtlich gesichert werden und vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Altstadt als neuer Tatbestand in das Regelwerk aufgenommen ist.

Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen sind entsprechend den Richtlinien aus den Grundsatzbeschlüssen zu beurteilen und zu behandeln. Derzeit gibt es solche Grundsatzbeschlüsse in der Sendlinger Straße und in der Theatinerstraße. Es ist davon auszugehen, dass weitere Grundsatzbeschlüsse im Zuge der Autoreduzierten Altstadt folgen.

Ziel und Sinn dieser Grundsatzbeschlüsse ist eine ausgewogene Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes, um Nutzungskonflikten zu begegnen, insbesondere hinsichtlich einer Ausgewogenheit von kommerzieller und kommerzfreier Nutzung.

2. Begrenzung der Genehmigungszeit für seitliche Ausweitungen von FSF + Schanigärten

Der BA1 bittet um Überprüfung, ob eine zeitliche Begrenzung für die Genehmigungen (z.B. jeweils 2 Jahre) für seitliche Ausweitungen von Freischankflächen und Schanigärten in die Sondernutzungsrichtlinien aufgenommen werden kann, um die Möglichkeit zur Nachsteuerungen im Öffentlichen Raum infolge Veränderungen + Entwicklungen zu haben.

Nach Ablauf einer festgesetzten Frist muss die seitliche Erweiterung bzw. der Schanigarten neu beantragt werden.

3. Mindestdurchgangsbreite

§ 8 SONRL (1) Satz 2a

NEU gemäß Vorlage: „...bei reinen Gehwegen 1,60 m freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist...“

ALT: „...Bei Gehwegen muss für den Fußgängerverkehr eine ausreichende Breite verbleiben, die grundsätzlich 1,60 m nicht unterschreiten darf. Bei stärkerem Fußgängeraufkommen ist eine Restgehwegbreite von mindestens 3 m einzuhalten; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verkehrsbehörde...“

Der BA1 fordern, dass eine Mindestdurchgangsbreite von 1,80m (bisher 1,60m) als Regelbreite nicht unterschritten wird. Zudem ist es sinnvoll, weiterhin die bisherige Koppelung einer Durchgangsbreite an das Verkehrs- und Nutzungsaufkommen zu fordern, da der Begriff "Leichtigkeit des Verkehrs" sehr abstrakt und nicht ausdifferenziert ist. Bei stärkerem Fußgängeraufkommen ist demnach eine deutlich höhere Restgehwegbreite einzuhalten. Hier sollte den Bezirksausschüssen **mehr Spielräume + echte Entscheidungsrechte** eingeräumt werden, dass bei stärkeren Fußgängeraufkommen, oder umstandsbedingt eine größere Restgehwegbreite bis zu 3,00m eingefordert werden könnte. Gleiches gilt auch für eine Abweichung von der Mindestdurchgangsbreite, wenn keine Einschränkungen der Verkehrsteilnehmer*innen zu erwarten ist.

Die Maße der notwendigen Mindestdurchgangsbreite bei einem angrenzenden Radweg sollte entsprechend auf 2,10m (bisher 1,90m) und bei Schräg- oder Senkrechtparkern auf 2,50m (bisher 2,30m) angepasst werden.

4. Evaluation und gegebenenfalls weitere Anpassung 2023/2024

Grundsätzlich sieht der BA1 die Schanigärten positiv. Allerdings gibt es einzelne Straßenzüge, in denen eine Vielzahl der Schanigärten zu Beeinträchtigungen führen können. Es muss berücksichtigt werden, dass Anwohnende durch eine übermäßige Ballung in einzelnen Straßenzügen auch überproportional belastet werden. Auch Verkehrsteilnehmer*innen können eingeschränkt werden, bspw. bei zusammenhängenden oder gegenüberliegenden Schanigärten die fehlende Querungsmöglichkeit/ Durchlässigkeit oder durch die Kreuzung bei der Bedienung über den Gehweg hinweg.

Ganz generell ist die Gebührenordnung für die Außenflächen sehr niedrig, so dass alle Gastronomien diese auch beantragen werden, da eine Abwägung der Wirtschaftlichkeit nicht notwendig ist. Mit einer Hochstufung der Gebühren würde zumindest dem Wert der Nutzung des öffentlichen Raums stärker Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund sehen wir eine weitere Evaluation der Situation in einzelnen Straßenzügen mit ggf. zusätzlichen Anpassungen der SoNuRL/SoNuGebS im kommenden Jahr als zwingend notwendig an.

5. Abstellflächen für E-Scooter

Der BA1 bittet um Überprüfung, ob bereits zum jetzigen Zeitpunkt, Abstellflächen für E-Scooter vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Altstadt rechtlich zu sichern und als neuen Tatbestand in das Regelwerk aufzunehmen sind.

Begründung zu 1.

Der BA1 hat seit über 10 Jahren jeweils mit Beendigung der beiden Abschnitte der Umgestaltung der Sendlinger Str., sowie für die Theatinerstr. gemeinsam mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem KVR, Feuerwehr und Polizei Rahmenbedingungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen erarbeitet und jeweils in einem Grundsatzbeschluss festgelegt. Diese Grundsatzbeschlüsse sind abweichend der Freischankflächenregelung.

Die Sondernutzungsrichtlinien betreffen das gesamte Stadtgebiet, die Gestaltung einzelner Straßen wird in den Sondernutzungsrichtlinien nicht geregelt. Lediglich die mögliche Nutzung einzelner Bereiche, wie beispielsweise der gesamten Altstadtfußgängerzone, wird berücksichtigt, jedoch keine FSF geregelt.

Ein in den Sondernutzungsrichtlinien eingebundener rechtsgültiger Grundsatzbeschluss dient der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und erleichtert die Arbeit der Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Stadler-Bachmaier
Vorsitzende des BA 1 Altstadt-Lehel